

**VORLAGE**

Gremium	Sitzung Nr.	Datum	TOP	SIVO-Nr.
Magistrat	18	17.10.2023	14	M- 176/2023
Stadtverordnetenversammlung	21	09.11.2023	5	S- 122/23
<b>Ausschuss:</b>				
Haupt-, Finanz- u. Wirtschaft				
Infrastruktur-, Stadtentwicklung-, Landwirtschaft und Umwelt				
Sozial-, Kultur- und Sport				

**Betreff:**

Erhöhung der Hebesätze für das Jahr 2024

**Sachverhalt:**

In den Haushaltsberatungen der letzten Jahre wurden mittelfristig die Erhöhung der Hebesätze für die Folgejahre als Absichtserklärung festgelegt.

Diese wurden im Entwurf des Haushaltes 2024 auch so berücksichtigt.

Sie wurden für 2024 wie folgt festgelegt:

Grundsteuer A	490 v.H.
Grundsteuer B	490 v.H.
Gewerbesteuer	400 v.H.

Der Haushalt einschließlich der Haushaltssatzung wird in der Regel von der Kommunalaufsicht erst im Folgejahr genehmigt. Eine rückwirkende Veranlagung der Bürger\*innen ist rechtlich nicht möglich.

Daher ist die Verabschiedung einer Hebesatzsatzung notwendig, damit die Bürger\*innen vor dem 01.01.2024 über die Erhöhung informiert werden.

Eine rechtzeitige Verabschiedung und Veröffentlichung der Satzung im November wäre für die Bürger\*innen zur Vorabinformation sicherlich hilfreich und bürgernah.

Ansonsten wäre die Veröffentlichung nach der Dezembersitzung der Stadtverordnetenversammlung nur noch rechtssicher am 22.12.2023 möglich

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim beschließt die beigefügte Hebesatzsatzung.

**Für die Richtigkeit:**  
Reichelsheim, 11.10.2023

Name/Abteilung: Wenisch, Büroleiter

Unterschrift

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer**

**-Hebesatzsatzung-**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Neuregelung stiftungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 16.02.2023 (GVBl.S.90) des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965) zuletzt geändert durch Art. 21 Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) vom 16.12.2022 (BGBl.I S.2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Art. 10 Jahressteuergesetz2022 (JStG 2022) vom 16.12.2022 (BGBl.I S.2294) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim am

die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzt:

1. Grundsteuer	2024
a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	490 v.H.
b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v.H.
2. für die Gewerbesteuer	400 v.H.

**§ 2**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr jeweils vom 01.01. bis 31.12. des Jahres.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Reichelsheim, den

Der Magistrat der Stadt Reichelsheim

---

Lena Herget-Umsonst  
Bürgermeisterin